



Der Verband informiert:

# Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

(Umweltschadensgesetz - USchadG)

## § 4 Informationspflicht

- Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens oder ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche die zuständige Behörde unverzüglich über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu unterrichten

## Sofortige Maßnahmen bei Feststellung eines Gewässerschadens

